

Antwort

der Landesregierung

auf die Zusatzfrage des Abgeordneten Mohring (CDU) zur Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Mohring (CDU)
- Drucksache 6/5485 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO

Künftige Förderung der Thüringer Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat die in der 116. Plenarsitzung am 26. April 2018 gestellte Zusatzfrage zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 4. Juni 2018 wie folgt beantwortet:

Welche Summen werden für die in der Antwort auf Frage 1 genannten drei Fördertatbestände in 2018/2019 zur Verfügung stehen?

Die Ende 2017 ausgelaufene Richtlinie zur Förderung der Thüringer Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen umfasste drei Fördergegenstände:

- soziale Beratung und Betreuung für anerkannte Flüchtlinge,
- Betreuung von Flüchtlingskindern in Kindertagesstätten und
- Ausgaben für die Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen in Wohnungen sowie für das Vorhalten nicht genutzter Unterkünfte.

1. Soziale Beratung und Betreuung für anerkannte Flüchtlinge

Für die Umsetzung der Richtlinie zur Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von anerkannten Flüchtlingen in Thüringen stehen in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 jeweils 6,5 Millionen Euro zur Verfügung.

2. Finanzieller Mehrbedarf bei Kindertagesstätten

Gemäß § 21 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) erhalten Gemeinden und Landkreise einen Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Kindertagesbetreuung. Die Höhe dieser steuerkraftunabhängigen Landeszuschüsse richtet sich nach den §§ 24 bis 26 und 31 Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz. Dabei wird kein besonderes Augenmerk auf Flüchtlingskinder gerichtet; vielmehr werden alle Kinder gleich behandelt.

Im Einzelplan 17, Kapitel 17 20 (kommunaler Finanzausgleich) sind hierfür folgende Mittel veranschlagt:

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	2018	2019
1720	633 06	Erstattungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	5.129.500 Euro	5.133.800 Euro
1720	633 07	Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung	220.398.500 Euro	236.386.500 Euro
1720	883 10	Infrastrukturpauschale für Kinder nach dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz	18.227.000 Euro	18.227.000 Euro

Die Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben sind wie folgt veranschlagt:

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	2018	2019
1720	613 01	Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben	517.809.600 Euro	508.296.600 Euro

Bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben gegenüber den einzelnen Gemeinden/Städten sind gemäß § 11 Abs. 1 ThürFAG die Schlüsselzuweisungen für die Aufgaben der Kindertagesbetreuung getrennt auszuweisen. Der Anteil für die Aufgaben der Kindertagesbetreuung wird generell für alle Gemeinden auf Basis des Ergebnisses der Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG bestimmt. Ab dem Jahr 2018 beträgt er 20,5 Prozent. Es ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass mit der Ausweisung des Anteils keine Zweckbindung verbunden ist. Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen werden die Flüchtlingskinder wie alle anderen Kinder berücksichtigt.

3. Kosten für die Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen

Der Bund erstattet nunmehr die Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) für die im Rechtskreis des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) leistungsberechtigten anerkannten Flüchtlinge. Hinsichtlich dieser Bundesbeteiligung ist Folgendes anzumerken:

In Umsetzung der Beschlüsse der Besprechungen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 16. Juni 2016 und 7. Juli 2016 erfolgte zur Kompensation der flüchtlingsinduzierten Mehrausgaben der Kommunen nach dem SGB II für die KdU eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU in 2016 um 400 Millionen Euro (fix), in 2017 um voraussichtlich 900 Millionen Euro und in 2018 um voraussichtlich 1.300 Millionen Euro. In 2016 erfolgte die Verteilung der Mittel auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel im Rahmen der Erstattung des Bundesanteils an den KdU; ab 2017 anhand eines Verteilungsschlüssels, der sich an den flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen für die KdU nach § 22 Abs. 1 SGB II bemisst.

Der Bund beteiligt sich also nunmehr gemäß § 46 Abs. 5 ff. SGB II an Ausgaben für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II. Hierzu zählen jedoch nicht die Kosten für die Wohnungsbeschaffung, Umzugskosten, Mietkautionen und Aufwendungen für die Erstausrüstung der Wohnung.

Die Bemessung der flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen erfolgt auf der Grundlage von statistischen Daten der Bundesagentur für Arbeit. Hier werden die laufenden Zahlungsansprüche für Kosten der Unterkunft und Heizung von Bedarfsgemeinschaften im Kontext von Fluchtmigration betrachtet. Das Verfahren kann daher nur eine annähernde Abbildung der flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen leisten.

In der politischen Diskussion befindet sich aktuell eine Verstetigung der Regelung nach § 46 Abs. 9 SGB II. Ein entsprechender Gesetzentwurf liegt jedoch noch nicht vor. Es kann daher derzeit noch nicht mitgeteilt werden, in welcher Weise und in welcher Höhe sich der Bund ab dem Jahr 2019 an den flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen der kommunalen Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beteiligen wird.

Nach den statistischen Auswertungen beliefen sich die Zahlungsansprüche für die laufenden Aufwendungen der KdU für Bedarfsgemeinschaften im Kontext von Fluchtmigration in Thüringen im Jahr 2017 auf 29,6 Millionen Euro. Für die Bestimmung der flüchtlingsbezogenen Mehraufwendungen ist hiervon der Anteil abzuziehen, der bereits über die Bundesbeteiligungsquote nach § 46 Abs. 6 SGB II den Kommunen erstattet wird. Die um die Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 6 SGB II bereinigten Aufwendungen beliefen sich im Jahr 2017 auf circa 21,6 Millionen Euro. Im Jahr 2017 beliefen sich die Gesamtaufwendungen für die Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II auf circa 299 Millionen Euro. Der vorläufige Anteil der Bundesbeteiligungsquote nach § 46 Abs. 9 SGB II (dieser soll die flüchtlingsbezogenen Mehraufwendungen der Kommunen für die KdU abdecken) betrug im Jahr 2017 hiervon sechs Prozent. Daraus ergibt sich ein Betrag von 17,9 Millionen Euro. Der Entwurf der Bundesbeteiligungsfestlegungsverordnung 2018 sieht eine rückwirkende Erhöhung der Beteiligungsquote nach § 46 Abs. 9 SGB II auf 7,1 Prozent vor. Somit erhöht sich der Betrag, der den Kommunen für die flüchtlingsbezogenen Mehraufwendungen für das Jahr 2017 zur Verfügung gestellt werden kann, auf 21,2 Millionen Euro.

Dies entspricht in etwa dem ermittelten Betrag für die flüchtlingsbedingten Mehrausgaben nach dem SGB II im Jahr 2017 (21,6 Millionen Euro).

Aktuell belaufen sich die Zahlungsansprüche der Bedarfsgemeinschaften im Kontext von Fluchtmigration nach dem SGB II auf monatlich circa 2,8 Millionen Euro. Die um die Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 6 SGB II bereinigten Mehraufwendungen betragen circa zwei Millionen Euro. Für das Jahr 2018 werden für Thüringen circa 25 Millionen Euro an flüchtlingsbezogenen Mehraufwendungen (bereinigte Aufwendungen) erwartet. Diese Aufwendungen werden über die Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 9 SGB II wieder annähernd ausgeglichen werden.

Darüber hinaus erfolgt grundsätzlich eine Berücksichtigung aller Kosten der Unterkunft im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Bei der Ermittlung der angemessenen Finanzausstattung wurde für die Ausgleichsjahre ab 2018 im Rahmen der 2017 durchgeführten Revision gemäß § 5 Abs. 5 ThürFAG der Aufgabenbereich SGB II insgesamt betrachtet. Dieser Aufgabenbereich umfasst die Aufgaben, die sich aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und damit unter anderem auch aus den Kosten der Unterkunft ergeben. Die Landkreise und kreisfreien Städte als die kommunalen Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende führen die Aufgaben nach dem SGB II im eigenen Wirkungskreis aus. Auf Basis der Jahresrechnungsdaten 2015 wurden die dem Aufgabenbereich zuzuordnenden Zuschussbedarfe (Nettoaussgaben abzüglich Nettoeinnahmen) bei der Ermittlung des angemessenen Finanzbedarfs berücksichtigt und auf das Jahr 2018 fortgeschrieben. Dabei erfolgte kein Abschlag für bereits in der Statistik 2015 enthaltene anerkannte Flüchtlinge oder die ab 2016 vorgesehene vollständige Übernahme der KdU für anerkannte Flüchtlinge durch den Bund.

Lauinger
Minister

Hinweis:

Betrifft die zugesagte Antwort auf die zweite Zusatzfrage des Fragestellers mit Bezug auf die Frage 1 in seiner Mündlichen Anfrage.